

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XVIII. —

Breslau, den 4. Mai 1825.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Stück 4, Jahrgang 1825 enthält:

Die Allerhöchsten Kabinetts-Order unter

- (Nro. 924.) vom 15. März d. J. wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände an den Fürsten von Haffeld.
- (Nro. 925.) vom 21. desselben M., wegen der allgemein mit dem Kalender-Jahr zu berechnenden Dienstpflichtigkeit und über die Reihenfolge der ausgehobenen Militairpflichtigen;
- (Nro. 926.) vom 26. dess. M., daß die innerhalb Landes belegenen Immobilien, auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen;
- (Nro. 927.) vom 9. April d. J., daß für die Gültigkeit der neuen Kassen-Anweisungen der äußere Rand derselben nicht abgeschnitten sein darf, und unter
- (Nro. 928.) von demselben Tage, die Erleichterung des Beitritts zum landeschaftlichen Kreditssystem im Großherzogthum Posen betreffend.
-

B e r o r d n u n g e n.

Nro. 67. Wegen Anfertigung der Kirchen-Pfarr- und Schul-Matrikeln.

Die Kirchen-Matrikeln sind zur Sicherstellung und Erhaltung des Vermögens und der Einkünfte der Kirchen als ein zweckmäßiges Hülfsmittel anerkannt, weil aus denselben in Zukunft, bei den etwa im Laufe der Zeit eingetretenen Verbun-

telungen, der jetzige Umfang der Gerechtsame der Kirchen, Pfarrtheien und Schulen, und der Grund, worauf solche beruhen, nachgewiesen werden kann, so daß die Matrikeln als glaubwürdige Urkunden bei der Entscheidung etwa künftig deshalb entstehender Streitigkeiten zum Grunde gelegt werden können.

Es ist daher nothwendig, daß bei den Kirchen, wo besondere Matrikeln noch nicht vorhanden sind, mit deren Aufnahme ungesäumt vorgeschritten wird. Zur Beobachtung der dabei erforderlichen Gleichförmigkeit finden wir uns veranlaßt, über die Form und den Inhalt der Matrikeln und über das Verfahren bei der Aufnahme derselben folgende Anweisungen zu ertheilen.

Die Kirchen=Matrikeln müssen auf dem Titelblatte den Namen und das Patronat der Kirche, so wie die Gemeinde, oder die mehreren eingepfarrten und Gast=Gemeinden und die einzelnen Ortshaften, für welche die Kirche bestimmt ist, enthalten. Bei vereinigten Mutterkirchen und Töchterkirchen, sofern letztere ein abgesondertes Vermögen und eine abgesonderte Verwaltung desselben haben, sind besondere Matrikeln aufzunehmen. Die Matrikel selbst muß für jede Kirche nach folgenden Rubriken angelegt werden:

Erstens Grundstücke der Kirche,

- a) das Kirchen = Gebäude nach seiner Größe und Beschaffenheit beschrieben und die Zeit der Erbauung angegeben.
- b) Der Kirchhof.

Demnächst die übrigen Grundstücke und zwar:

- c) Acker = Grundstücke,
- d) Wiesen,
- e) Gärten,
- f) Waldungen.

Alle diese Grundstücke müssen nach ihrer Lage und Größe, nach ihren Grenzen, wobei die jetzigen Nachbarn und die Nummern des Hypotheken=Buchs, falls die Grundstücke ein Folium in demselben haben, anzugeben sind, auch in sich dazu eignenden Fällen nach ihrer Form genau bezeichnet und beschrieben werden.

Sind solche früher vermessen worden und Charten von denselben im Pfarrarchiv vorhanden, so muß dies, und von welchem verpflichteten Feldmesser, auf welche Veranlassung und ob mit Zuziehung der Grenznachbarn solche aufgenommen worden sind, in der Matrikel bemerkt, so wie, wenn die Grundstücke mit Grenzzeichen versehen sind, die Lage und Entfernung der Merkmale möglichst genau bezeichnet werden, damit bei etwaigen Gränzverdunkelungen, die richtige Gränze nöthigenfalls nach der Matrikel wieder hergestellt werden kann.

Zugleich ist, bei jedem Grundstücke anzuführen, zu welcher Zeit und auf welche Weise die Kirche zu dem Eigenthum desselben gelangt ist, ob sich darüber Urkunden

oder sonstige Nachrichten im Pfarrarchiv vorfinden, oder ob die Entstehung des Eigenthums jetzt nicht mehr nachgewiesen werden kann, und sich auf unvordenklichen Besitz gründet.

Ferner ist dabei anzugeben, ob und welche Befreiungen den Kirchengrundstücken von öffentlichen und Gemeinlasten und Leistungen und aus welchem Grunde zustehn (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 2. §. 165. 166. 174. bis 177.), so wie auch bei jedem Grundstück zu bemerken ist, ob die freie Verfügung der Kirche über die Substanz oder über die Nutzungen desselben auf irgend eine Weise beschränkt ist, ob namentlich solche nach der bestehenden Verfassung dem Pfarrer, Schullehrer und Kirchenvorsteher u. zur theilweisen Benutzung frei oder gegen eine bestimmte Abgabe an die Kirche oder unter sonstigen Bedingungen überlassen, oder ob solche in Erbpacht ausgeübt sind u. (Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 21. §. 187 bis 226.), ob darauf einem Dritten Erwitulengerechtfame z. B. Hütungs- oder Holungs- Gerechtigkeiten, Ueberfahrt Trift u. zustehn (Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 22.) auch ob davon Geld- oder Natural-Abgaben, und welche, an einen Dritten zu entrichten sind.

Zweitens: Erbzinse der Kirche gehörig besonders verzeichnet,

a) in Naturalien, Getreide, Wachs, Gänsen, Hünern, Eiern u. s. w.

b) in Gelde (cfr. Allg. L. R. Thl. 1. Tit. 18. §. 747 bis 757 und 813.)

Es ist hier, außerdem daß der Rechtstitel, aus welchem und der Betrag der Zinsen, und die Zeit, wann solche zu entrichten, genau angegeben werden müssen, besonders wichtig, daß das Grundstück, worauf jeder einzelne Zins ruht, genau bezeichnet werde, damit falls künftige Verdunkelungen eintreten sollten, aus der Matrikel das zinspflichtige Grundstück nachgewiesen werden kann. Es muß dasselbe daher nach seiner bekannten Lage und Größe mit der Nummer des Hypothekenbuchs und nach seinen jetzigen Grenznachbarn bezeichnet und der Name des jetzigen Besitzers angegeben werden.

Wenn die Naturalzinsen nach einem örtlichen, z. B. nach Breslauer Maaß bis jetzt geliefert worden sind, so können die Zinsen zwar nach diesem Maaß in die Matrikel eingetragen werden, es muß aber alsdann, der Betrag nach Preussischem Maaß ausdrücklich in der Matrikel bemerkt werden.

Drittens: Zehnten (cfr. Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 857 bis 978.)

Hierbei ist eben dasselbe, was bei den Erbzinse erwähnt ist, zu beobachten und muß besonders der Umfang des Zehntrechts, und auf welche Gegenstände sich dasselbe erstreckt, und ob demselben alle Grundstücke der Flur, oder nur bestimmte Grundstücke derselben unterworfen sind, die in diesem Falle, wie bei den Erbzinse genau zu bezeichnen sind, bestimmt angegeben werden. Eben so ist die Art wie die Erhebung des Zehnten bewirkt wird, genau zu bezeichnen, da in Schlesien der Naturalzehnten an den meisten Orten in einen Sackzehnten verwandelt worden ist. Es

versteht sich übrigens von selbst, daß da, wo nicht die Kirche, sondern der Pfarrer oder Schullehrer eine solche Abgabe zu erheben hat, solche in den besondern Abschnitt der Kirchen-Matrikel für die Einkünfte des Pfarrers oder des Schullehrers und Organisten aufzunehmen ist.

Viertens: Kapital-Vermögen.

In der Matrikel bedarf es nur der Angabe des gegenwärtigen Zustandes desselben nach seinem Betrage, seinen Münzsorten und dem Münzfuße.

Dagegen bedarf es nicht einer Erwähnung der einzelnen Schuldner, indem diese wechseln und aus den jährlichen Kirchen-Rechnungen zu erschen sind.

Fünffens: Besondere Gerechtsame und Einnahmen der Kirche.

Hierher gehören alle besondere Gerechtsame, welche nicht in den vorigen Titeln begriffen sind, mithin Befreiungen von sonst gewöhnlichen Lasten, sowie alle besondern Gerechtsame, wenn sie auch keine Einnahmen, die in der Kirchenrechnung erscheinen, gewähren. Ferner die bestimmten Zahlungen, welche aus Königl. Kassen, aus Gemeinde-Kassen, von Privatpersonen, vermöge bestehende Legate, von Handwerkern, Zünften u. s. w. geleistet werden. Bei allen diesen Zahlungen muß der Betrag in der Matrikel angegeben, auch besonders der Grund angezeigt sein, worauf der Anspruch beruht, und dies ist aus den in dem Kirchenarchiv befindlichen Akten, Nachrichten, und Urkunden zu erörtern und auseinander zu setzen.

Sechstens: Beiträge der Parochianen.

Unter diesen Beiträgen sind alle diejenigen Leistungen und Zahlungen an die Kirche begriffen, welche nicht, wie die vorerwähnten, auf einem speciellen Rechtstitel beruhen, sondern die aus der Pflicht der Mitglieder der Kirchengesellschaft, zur Erhaltung der Kirche Beiträge zu leisten, fließen, und in einer frühern Vereinigung der Gemeinde, oder in höhern Anordnungen, ihren Ursprung haben, denen daher auch alle Mitglieder der Gemeinde unterworfen sind, ohne daß es darauf ankommt, ob sie jener Vereinigung beigetreten sind, oder zur Zeit, als die Anordnung erfolgte, schon zur Gemeinde gehört, oder sich später angesiedelt haben.

Es wird zweckmäßig sein, diese Beiträge in ordentliche und außerordentliche zu theilen. — Zu den ordentlichen gehört zuerst der in einigen Orten stattfindende regelmäßige jährliche Beitrag, welcher von jedem Einwohner jährlich zur Kirchen-Kasse bezahlt werden muß. — Dig dabei obwaltenden örtlichen Verfassungen, ob und auf welchen Vereinigungen der Gemeinde, oder auf welchen Anordnungen der höhern Behörde solche beruhen, oder, sofern diese nicht mehr aufgefunden werden können, die stattfindende Observanz und die Länge der Zeit derselben muß dabei auf das genaueste und deutlichste in der Matrikel auseinander gesetzt sein.

Es ist die größte Bestimmtheit hier um somehr erforderlich, da, wenn in künftigen Fällen außerordentliche Beiträge zu Unterstützung der Kirche nöthig werden

sollten, der sich hierdurch ergebende Maasstab zur Aufbringung der kirchlichen Beiträge in der Regel zum Grunde gelegt werden muß. — Zu den außerordentlichen Beiträgen gehören besonders die Beiträge zum Bau und zur Verbesserung der Kirche und Kirchengebäude, nemlich der Pfarr- und Küster-Wohnungen.

Da in Hinsicht der Aufbringung der Kosten bei Kirchbauten und Reparaturen, zunächst nach bestehenden Verträgen, Judicaten oder örtlichen Observanzen verfahren werden soll, (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 710. und folgende) so ist es nöthig, daß bei der Errichtung der Matrikeln diese ermittelt und eben so genau und bestimmt in die Matrikeln eingetragen werden, damit Streitigkeiten und Prozeßsen, die so leicht über diesen Gegenstand entstehen, vorgebeugt werde. Es müssen daher von den Predigern des Orts zuvörderst alle Nachrichten, die sich aus Urkunden und dem Pfarrarchiv über früher vorgesehene Bauten und Reparaturen, so wie aus den Kirchen- und Gemeinde-Rechnungen vorfinden, sorgfältig gesammelt, und das obwaltende Verhältniß dadurch erörtert werden. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Beiträge des Patrons oder der Gemeinde unbedingt und unabhängig von dem Vermögen oder Unvermögen der Kirche, oder ob sie bloß wegen des Unvermögens der Kirche geleistet worden sind, weil im ersten Falle eine principale Verpflichtung zum Bau und zur Unterhaltung des Kirchengebäudes sich ergibt, folglich hierbei nicht von einer bloß subsidiarischen Verbindlichkeit die Rede ist.

Siebentens: Leistungen der Kirche.

Diese können in ordentliche und außerordentliche getheilt werden. —

Bei einigen Kirchen erhalten die Pfarrer, Schullehrer und die unteren Kirchenbedienten, einen Theil oder ihre ganze Bezahlung aus der Kirchen-Kasse in baarem Gelde oder in Naturalien.

Es ist zweckmäßig, hier im Allgemeinen die bestehende Verfassung der Kirche anzumerken, ob einer oder mehrere Pfarrer, und welche Unterbeamten bei der Kirche, und auf welche Weise und von wem solche bisher angestellt sind, welche Interessenten an der Präsentation und Vocation Theil nehmen, welche Geschäfte dem einen oder dem andern Geistlichen nach der jetzt bestehenden Verfassung obliegen, ob in Ansehung der Anstellung der Kirchenvorsteher eine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Observanz statt findet und hieran kann sich die Erwähnung reihen, ob und welchen Gehalt jeder aus der Kirchen-Kasse zu beziehen hat. — Außerdem aber bestehen bei mehreren Kirchen Stiftungen, von welchen die Kirche die Zinsen bezieht, aber dieselben ganz oder zu einem bestimmten Theile wieder zu andern Zwecken verwenden muß, z. B. zur Unterstützung armer hilfloser Personen, zu Stipendien, zur Anschaffung von Schulbüchern u. s. w. Der Inhalt dieser Stiftungen, der Fond, welcher der Kirche geschenkt oder vermacht ist, der Name des Stifters und das Datum der Stifts-Urkunde, der Zweck der Stiftung und die darüber

in den Stiftungs-Urkunden enthaltenen wesentlichen Bestimmungen, sind hier in die Matrikel aufzunehmen.

Zu den außerordentlichen Leistungen der Kirche gehören die etwaigen Beiträge zu Pfarr- und Schulbauten u. d. gl. Dagegen ist ein Verzeichniß der in der Kirche befindlichen Gegenstände oder sonstigen beweglichen Sachen, als Glocken, Orgel, Gefäße, Bekleidungen der Kanzel, des Altars, des Taufsteins, der vorhandenen Kirchenbücher, Schulregister, Lager- und Zinsbücher, oder andere Schriften und Bücher, die Geräthschaften der Sacristei u. s. w., wegen des oftmaligen Ab- und Zuganges zur Eintragung in die Matrikel nicht geeignet, sondern es ist zweckmäßiger, daß darüber ein besonderes Inventarium aufgenommen und gehalten wird.

In der Matrikel ist bloß zu erwähnen, daß darüber ein besonderes Inventarium vorhanden ist, und sich im Kirchenarchiv befindet. —

Für die in einem besondern Abschnitt aufzunehmenden Pfarrmatrikeln gilt in Hinsicht der Form und der Genauigkeit und Ermittlung des Grundes, worauf die Angaben beruhen, dasselbe, was bei den Kirchenmatrikeln erwähnt ist.

Falls an einer Kirche mehrere Pfarrer oder Geistliche sich befinden, so bedarf es der Verzeichnung eines besondern Abschnitts in der Matrikel für jeden Pfarrer oder Geistlichen, nur alsdann, wenn für jeden ein besonderes Pfarrvermögen vorhanden ist, nicht aber alsdann, wenn das Vermögen gemeinschaftlich ist und beide Pfarrer oder Geistliche, wenn auch nach verschiedenen Verhältnissen, ihre Befoldungen daraus erhalten, oder solches benutzen. Es ist dabei zuvörderst hinsichtlich der Grundstücke zu bemerken, daß die zur Pfarrei gehörenden Wohngebäude nebst Seitengebäuden, nach Lage, Größen, Gränzen und Nachbarn genau beschrieben werden müssen. Besonders müssen die Pfarrwaldungen, die Nutzungsrechte des Pfarrers, und ob sich solche auf alle Waldnutzungen oder auf gewisse Arten derselben, z. B. Brennholz, Bauholz, Grasnutzung, Mast, Hutung u. s. w. erstrecken, ob der Pfarrer auf unbestimmte Weise oder nur auf bestimmte Anweisungen eines Dritten, Holz aus dem Walde mitnehmen darf, und in wiefern die Gemeinde oder welche Behörde eine Mitwirkung bei Anweisung des Holzes für den Pfarrer ausübt, genau angegeben werden.

Zugleich sind die etwa stattfindenden Gerechtsame, die von einem Dritten oder der Gemeinde in der Pfarrwaldung ausgeübt werden, z. B. das Recht, Raff- und Besenholz zu entnehmen, Mast zu sammeln, zu hüten u. s. w. dabei anzuführen, (cfr. Allg. L. R. Thl. 2. Tit. II. §. 804 bis 814.) —

Von den Grundstücken, Erbzinzen u. s. w. welche der Pfarrer zu benutzen und zu erheben hat, gehören nur diejenigen in die Pfarrmatrikel, welche ausdrücklich zum Pfarrvermögen gehören, und bisher dazu gerechnet worden sind. Sind solches Kirchengrundstücke oder Kirchenzinzen u. s. w., von welchen dem Pfarrer nur der

Nießbrauch angewiesen ist, so sind sie in die Kirchenmatrikel aufzunehmen. — In die Rubrik: Besondere Gerechtsame und Einnahmen der Pfarrei; sind diejenigen Besoldungsstücke, welche der Pfarrer außer dem Pfarrvermögen zu beziehen hat, aufzunehmen. Es ist also, falls die Grundstücke, Erbzinsen u. s. w. Kirchenvermögen sind, das Benutzungsrecht dieser Grundstücke und Zinsen in diese Rubrik einzutragen. Ferner alle Einnahmen, die der Pfarrer aus Königl. Kassen, aus den Kirchen- oder Gemeinde-Kassen, von Patronen, aus Stiftungen und Legaten zu beziehen, und ob er dafür noch besondere Geschäfte zu verrichten hat, zu vermerken, wobei, der Ursprung und der Grund, worauf das Recht, diese zu beziehen beruht, erörtert und mit möglichster Genauigkeit angegeben werden muß. — Besonders gehört hierher aber noch die Theilnahme, die den Pfarrern auf dem Lande an den nutzbaren Rechten der Gemeinden, z. B. an Ländereien, Holz, Grabnungen, Trift, Hordenschlag u. s. w. zusteht, und die mit dem Namen der Nachbarrechte und Gemeinrechte bezeichnet werden. Der Umfang dieser Gerechtsame, die der Pfarrer auszuüben oder zu benutzen hat, auch soweit es sich irgend ermitteln läßt, der Grund, aus welchem und zu welchem Zwecke ihm solches bewilliget worden, muß genau und bestimmt angegeben werden, weil darüber so leicht Streitigkeiten mit der Gemeinde entstehen können, welchen vorgebeugt werden muß. Auch gehören hierher die etwaigen besondern Verbindlichkeiten der Gemeinde oder einzelner Mitglieder derselben zur Bestellung der Pfarracker, zu Leistungen, freien Fuhrn Behufs der Aerndte, des Holzes aus der Pfarrwaldung u. s. w., oder Behufs des in der Filialkirche zu haltenden Gottesdienstes oder sonst vorzunehmenden kirchlichen Handlungen. — Die in die folgende Rubrik einzutragenden Beiträge der Parochianen theilen sich in ordentliche und außerordentliche. — Zu den ordentlichen gehören die in mehreren Gemeinden stattfindenden Wettergarben und Brodte, die zu verschiedenen Jahreszeiten gegeben werden.

Die Verfassung wegen dieser Brodte, deren bestimmte Größe und Güte, ob solche von jedem Hause, jeder Familie, von Ackergrundstücken, auch von solchen, deren Besitzer in anderen Dörfern außer der Parochie wohnen, gegeben werden müssen, oder ob solche, auf speciellen Grundstücken ruhen, als Zinsen zu betrachten sind, muß genau erörtert werden, da hierbei mehrere örtliche Verschiedenheiten obwalten können. Außerdem gehören zu den ordentlichen Gebühren die Stolgebühren, welche nach der Stolgebühren-Taxe von 1750 zu erheben sind. — Es sind hierbei zu unterscheiden die Stolgebühren bei Taufen, bei Aufgeboten und Trauungen bei Begräbnissen, Leichenpredigten, nach den in verschiedenen Fällen stattfindenden höhern und geringeren Sätzen, an Weichtgeld, wo solches besteht, für Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, Eintragungen in dieselben, Zuschreibung der Kirchenfuge u. s. w. — Zu den außerordentlichen Beiträgen gehören die Beiträge

zu Pfarrbauten, wobei das Verhältniß, in welchem die Töchter-Gemeinden, Gast-Gemeinden oder einzelne Eingepfarrte, Vorwerke, Mühlen oder sonstige Ortschaften u. s. w. beizutragen haben, besonders zu berücksichtigen ist. Es wird hierbei auf dasjenige verwiesen, was bei den Kirchenbauten oben bereits erwähnt ist, wobei jedoch auf die im §. 784 bis 787. Thl. 2. Tit. 11. des Allg. L. R. bestimmte Verpflichtung der Pfarrer und Kirchenbedienten hinsichtlich der kleinen Reparaturen Rücksicht zu nehmen ist. —

In einer folgenden Rubrik werden die Grundsätze darzulegen sein, nach welchen bisher bei der Auseinandersetzung der Einkünfte zwischen den Erben des verstorbenen Pfarrers und dessen Nachfolger verfahren worden ist, so wie von der statt findenden Gnadenzeit, von den Unterstützungen, welche Wittwen und Kinder aus vorhandenen Stiftungen oder Wittwen- und Waisen-, Verpflegungsanstalten zu beziehen haben. Hieran schließt sich zugleich die Erörterung, woher bis jetzt bei jeder Kirche die Kosten der Präsentation, Vocation und Einweisung getragen worden sind, und in welcher Maassgabe dem anziehenden Pfarrer, Reisekosten oder freie Fuhren gewährt worden sind, (Allg. L. R. Thl. 2. Tit. 11. §. 406. 408 bis 411.) auch ob besondere Observanzen, hinsichtlich der Vergütung für die während der Erledigung stellvertretender Geistlichen bisher statt gefunden haben. (Allg. L. R. a. a. D. §. 853 bis 855.). —

Für die in einem besondern Abschnitt aufzunehmende Schulmatrikel gilt daselbe, was für die Pfarrmatrikel angegeben ist, so daß es hier deshalb weiter keiner weiteren Erläuterungen bedarf. Es ist indessen hierbei auf diejenigen Beiträge, welche zur Schule oder zur Befoldung der Schullehrer oder Adjuvanten zu leisten sind, als z. B. Neujahrsgehalt, Umgänge, Holz, und Heizung der Schulstuben u. s. w. Rücksicht zu nehmen. — Bei den Kirchen sind außerdem noch mehrere Unterbedienten, Organisten, Küster, Calcanten, Läuter u. s. w. angestellt, für welche es der Aufnahme einer eigenen Matrikel, insofern nicht für einzelne dieser Stellen ein eigenes Vermögen vorhanden ist, nicht bedarf. Es ist aber nöthig, daß dasjenige, was sie an Gehalt und aus welchem Fonds, und was sie an Accidenzien zu beziehen haben, in einem besonderen Anhang zu der Schulmatrikel aufgeführt werde, wobei überall, so weit diese Einnahmen aus der Kirchenkasse erfolgen oder in Stolgebühren bestehen, auf die Kirchenmatrikel hinzuweisen ist, wo der Grund und Betrag dieser Einnahmen der unteren Kirchenbedienten bereits aufgeführt steht. — Was das Verfahren bei Aufnahme der Matrikel betrifft, so erfordert die Wichtigkeit einer solchen für eine spätere Zukunft bestimmten Urkunde die größte Gründlichkeit, Genauigkeit und Sorgfalt. Es ist daher zunächst die Sache der Kirchen-Collegien und Schul-Vorstände, Geistlichen und Schullehrer alles, was zum Vermögen der Kirche, Pfarre und Schule gehört, unter

Rücksprache mit dem Patron vollständig zusammen zu stellen, den Grund, worauf dieses Vermögen beruht, und die Verfassungen, aus welchen die Gerechtsame und Einnahme der Kirche, Pfarre und Schule fließen, aus den in dem Pfarrarchiv vorhandenen Urkunden, Akten und Rechnungen und aus anderen einzuwendenden sicheren Nachrichten zu ermitteln, nach den oben angezeigten Gegenständen mit Angabe der Quellen ihrer Wissenschaft und der angestellten Nachforschung zu ordnen, wie es in die künftige Matrikel einzutragen wäre, so daß solches als vorläufiger Entwurf der Matrikel betrachtet werden kann. Sobald hiernach alles vollständig gesammelt und aufgestellt ist, haben sie dem betreffenden Superintendenten oder Erzpriester diesen Entwurf einzureichen, die etwa noch erforderlichen Erläuterungen, so wie auch diejenigen Akten=Stücke, Rechnungen u. s. w. beizufügen, aus welchen sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihnen gesammelten Nachrichten ergibt. — Die Herren Superintendenten und Erzpriester werden hiernach alles prüfen, und, wenn Erinnerungen in letzterer Beziehung zu machen sind, das Nöthige wegen deren Ergänzung und Vervollständigung verfügen, sonst aber den Herren Landrätthen weitere Mittheilung davon machen und beide gemeinschaftlich alsdann an Ort und Stelle dem Privatpatrone, wenn ein solcher vorhanden ist, und dem legitimirten Deputirten der Gemeinde jenen Entwurf vorlegen und sie mit ihren etwanigen Einwendungen und Erinnerungen hören, oder ihr Einverständniß mit demselben aufnehmen, und die Verhandlung von dem Patron, dem Kirchen=Collegio und der Gemeinde durch ihre Repräsentanten unterschreiben lassen.

Die Mitwirkung der Herrn Landrätthe zu dem obigen Zwecke ist besonders zu dem Zweck nothwendig, um sowohl darauf zu sehen, daß den obigen Vorschriften, wegen Anfertigung der Matrikel vollständig genügt, daß die obwaltenden Verhältnisse und Gerechtsame unter Zuziehung der Interessenten und mit Aufnahme ihres Anerkenntnisses vollständig, deutlich und bestimmt in die Matrikel eingetragen werden, und nicht durch Unbestimmtheiten und zweifelhafte Ausdrücke zu künftigen Streitigkeiten Veranlassung geben werde, als auch noch besonders in der Absicht um auf den Fall, daß Streitigkeiten, Zweifel und Ungewißheiten über diese Verhältnisse zwischen dem Patron, dem Kirchen=Collegium, der Gemeinde oder andern Interessenten sich erheben sollten, mit Berücksichtigung der bestehenden Gesetze und etwanigen örtlichen Observanzen, eine Ausgleichung und Vereinigung zu Stande zu bringen. Sollte aber dies nicht gelingen, so muß zwar in der Matrikel bemerkt werden, was als bestehend anerkannt worden, und daß und welche Punkte in Hinsicht dieser Verhältnisse streitig seyen, es wird aber demnächst von uns geprüft werden, ob die Sache dazu geeignet sey, daß von uns eine vorläufige Bestimmung, wie es in der Zwischenzeit zu halten sey, ausgehen könne,

und werden dann die streitenden Theile zum Rechtswege verwiesen werden. — Demnächst ist von den Herren Landrätthen, Superintendenten und Erzpriestern der nach den Verhandlungen berichtigte Entwurf uns zur Prüfung einzureichen. Wir werden unsere etwaigen Erinnerungen gegen die Vollständigkeit der Urkunden eröffnen und deren Erledigung verfügen. Sobald diese erfolgt, oder falls gegen den Entwurf der Kirchen=Matrikel keine erhebliche Erinnerung statt findet, bleibt es nothwendig, um die Beweiskraft derselben für die Zukunft sicher zu stellen, daß das Kirchen=Collegium, das Patrocinium und andere Interessenten, welche als verpflichtet erscheinen, den Inhalt den Matrikeln vor Gericht als richtig anerkennen und daß dieß Anerkenntniß jedem Exemplar der Matrikel angefügt werde. Eines Anerkenntnisses von Seiten der einzelnen Schuldner der Kirche aus Darlehns=Verträgen, bedarf es nicht, da diese, auf einem besonderen Rechtstitel beruhenden Rechte der Kirchen, Pfarren und Schulen, in den außerdem gesetzlich bestimmten Formen beglaubigt und in die Hypothekenbücher eingetragen werden müssen. —

Uebrigens muß jede Matrikel, sobald der Entwurf von uns genehmigt worden, dreifach angefertigt, und auf starkes dauerhaftes Papier, möglichst deutlich geschrieben, und die Seiten mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet werden. Besonders ist eine zu kleine Handschrift und jede Art von Abkürzungen zu vermeiden, weil dadurch besonders in späteren Zeiten die Matrikeln unleserlich werden. Die Kirchen=Pfarr= und Schulmatrikeln, werden unter besondern Abschnitten in einen Band dauerhaft eingebunden. Das eine Exemplar wird bei uns, das andere bei den Herren Superintendenten und Erzpriestern, und das Dritte von den Kirchen=Collegien mit den Instrumenten des Aerarii sicher aufbewahrt. An das bei der Kirche aufzubewahrende Exemplar ist noch eine hinreichende Anzahl weißes Papier zu der nachstehenden Bestimmung anzubinden, wenn es nicht etwa vorgezogen werden sollte, einen besondern Band außer der Matrikel deshalb anzulegen. Es ist nemlich eben so nothwendig als zweckmäßig, daß nicht bloß der Zustand der Kirche, Pfarre und Schule und deren Vermögen, wie es sich zur Zeit der Aufnahme der Matrikel befand, sondern auch, daß sowohl die Veränderungen, welche sich damit im Laufe der Zeit zutragen, als auch die ältern Nachrichten, welche verloren gehen könnten, für die Zukunft erhalten werden. Daher würde dieser anzulegende Band in vier Abtheilungen zu folgenden Bestimmungen zu benutzen sein, nemlich:

- a) Zu Abschriften aller für die Kirche, Pfarre und Schule merkwürdiger und wichtiger und zwar nicht bloß gegenwärtiger, sondern auch künftiger Urkunden. Die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Original ist in wichtigen Fällen von einer Gerichts=Behörde, in minder wichtigen Fällen von dem Presbyterium zu beglaubigen, damit, wenn dergleichen Urkunden, wie es

leider oft der Fall gewesen ist, verloren gehen, doch der vollständige Inhalt für die Nachwelt aufbewahrt wird.

- b) Die zweite Abtheilung würde, da in die Matrikeln, als gerichtlich anerkannte Urkunden keine Zufüge gemacht, auch keine Ausstreichungen oder Rasuren darin vorgenommen werden dürfen, zur Eintragung aller Veränderungen, welche sich mit dem Kirchen- Pfarr- und Schul-Vermögen ereignen, zu bestimmen sein, wenn neue Grundstücke hinzu kommen oder verloren gehen, Zinsen abgeldet werden, oder neue Einnahmen der Kirche- Pfarre- und Schule durch Stiftungen oder Bewilligungen erfolgen, um hierdurch den Ursprung aller Veränderungen, welche die Matrikeln im Laufe der Zeit erleiden, mit Gewißheit in der Zukunft nachweisen zu können.
- c) Die dritte Abtheilung kann dazu bestimmt werden, die Nachrichten über das Entstehen der Kirche, der dabei und bei der Pfarre und Schule vorhandenen Stiftungen, über die in jener befindlichen Kunstwerke und merkwürdigen Denkmähler, welche eine historische Bezeichnung haben, und über deren Ursprung u. s. w. zu sammeln und zusammen zu tragen. Bei der Fortführung dieser Nachrichten würden hier besonders diejenigen Personen, welche sich um die Kirche durch Stiftungen, oder auf sonstige Weise verdient gemacht haben, ferner neuere der Kirche zugewommene Kunstwerke, oder Denkmähler, Neubauten oder bedeutende Verbesserungen der Kirchen- Pfarr- und Schul-Gebäude, neue Einrichtungen in Hinsicht des Gottesdienstes oder der Schule, so wie Nachrichten von den angestellten Pfarrern und Schullehrern, einzutragen sein.
- d) Die vierte Abtheilung würde endlich für diejenigen merkwürdigen und außerordentlichen Naturbegebenheiten und sonstigen Ereignisse in der Gemeinde oder in der Umgegend zu bestimmen sein, die nicht unmittelbare Beziehung auf die Kirche haben, so weit solche von der Art sind, daß es angemessen erscheint, eine Nachricht davon auf die Nachwelt gelangen zu lassen, wodurch der Zweck der örtlichen Chronik erfüllt wird.

Die Prediger haben besonders die Verpflichtung, dieses Buch zu führen, und die Schullehrer sind gehalten, die dabei vorkommenden Abschriften einzutragen. Die Herren Superintendenten und Erzpriester haben bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen darauf zu sehen, ob beide diesen Verpflichtungen nachkommen. Die Herren Landräthe, Superintendenten, Erzpriester, Geistliche und Schullehrer werden sich von der Wichtigkeit dieser Angelegenheit überzeugen, und allen Fleiß und Eifer anwenden, damit der dadurch beabsichtigte Zweck möglichst bald erreicht werde.

Wir erwarten, daß die Herren Superintendenten bei Gelegenheit der Kirchen-Visitationen und die Herren Erzpriester bei Einsendung der Kirchen-Rechnungs-Extracte über die Befolgung obiger Anweisungen uns vollständigen Bericht abstatten und für die Einsendung der entworfenen Kirchen-Matrikel zu unserer Prüfung, ohne besondere Erinnerung sorgen werden.

Breslau, den 15. Januar 1825.

Königliche Preussische Regierung. I. Abtheilung.

Nro. 68. Die Prüfungen der Kandidaten der Chirurgie, Geburtshülfe, und Pharmazie betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat wegen der Anmeldung der Kandidaten der Chirurgie, Geburtshülfe und Pharmazie zu denjenigen Prüfungen, welche den Königl. Medicinal-Collegien in den Provinzen verfassungsmäßig zustehen, bey den betreffenden Königl. Regierungen, unter dem 26ten v. M. festzusetzen befunden: daß die genannten Kandidaten bei der Regierung, in deren Departement dieselben sich zu etabliren wünschen, oder zur Zeit aufhalten, mit dem Curriculum Vitae noch Zeugnisse einreichen sollen, aus denen die Ueberzeugung

von a) ihrem Alter,

b) ihrer schulwissenschaftlichen Bildung,

c) ihrer sittlichen Führung,

d) ihrer Lehr-, Servir- und Dienstzeit,

e) auch ihrem genossenen Unterrichte, auf den verschiedenen chirurgischen, geburtshülftlichen pharmaceutischen Anstalten,

gehörig hervorgehet.

In so fern eines oder das andere dieser Zeugnisse mangelhaft seyn, oder sich darin Dunkelheiten befinden sollten, werden die Kandidaten angewiesen werden, dieselben zu vervollständigen und aufzuklären.

Mit dem in duplo einzureichenden Curriculum Vitae müssen nicht allein die Original-Zeugnisse, sondern es muß auch von jedem dieser Zeugnisse eine richtige Abschrift gleichzeitig eingereicht werden. Das Curriculum Vitae muß die Versicherung des Kandidaten an Eides Statt, daß er sich zu der jetzt von ihm nachgesuchten Prüfung bisher noch bey keiner anderen Königl. Behörde gemeldet

habe, oder die durch eine gleiche Versicherung bestärkte Erzählung von dem Erfolge der früheren Meldung enthalten, und von dem Kandidaten eigenhändig ge- und unterschrieben seyn.

Nur dann erst, wenn den vorstehenden Erfordernissen überall genügt worden, können die nachgesuchten Prüfungen bei den Königl. Medizinal-Collegien veranlaßt werden.

I. IX. Apr. 38. Breslau, den 24. April 1825.
Königliche Preussische Regierung.

Nro. 69. Wegen Berechnung der doppelten Erbschaftsstempel-Gefälle, wenn solche als Strafe genommen werden müssen.

Das hohe Finanz-Ministerium hat mittelst Rescripts vom 21. April c. bestimmt: daß in allen Fällen, wo auf den Grund des §. 25. des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, der doppelte Erbschaftsstempel als Strafe genommen werden muß, der einfache Stempelbogen nur ad Acta zu kassiren ist, und eine gleiche Summe als Strafe baar eingefordert, und bei der Stempelstrasskasse vereinnahmt, und gleich anderen Stempelstrafen verrechnet werden muß.

Dies wird den betreffenden Behörden unserer Regierungs-Bereichs hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

II. IX. März. 662. Breslau, den 20. April 1825,
Königliche Preussische Regierung.

Nro. 70. In Betreff des den Truppen, wenn sie, ohne mobil zu seyn, marschiren, zu verabsolgenden Vorsepanns:

In den unterm 15. Oktober 1817 emanirten Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26. Septbr. 1808 über den, den Truppen zu verabsolgenden Vorsepann, wenn sie, ohne mobil zu seyn, marschiren müssen, ist §. 22. festgesetzt worden, daß durch jedes Vorsepann-Pferd eine Last von 3 Centnern, und durch einen einspännigen Karren eine Last von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Centnern fortgeschafft werden soll.

Diese Last ist nicht allein überhaupt zu gering angenommen, sondern sie steht auch in Ansehung der dafür zu zahlenden Vergütung mit den jetzigen Getreide- und den sich darnach normirenden Fracht-Preisen in keinem Verhältniß, weshalb

statt des in dem vorgedachten §. 22. festgesetzten Gewichts nunmehr in Gemäßheit einer Bestimmung der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 31. März d. J.

durch einen einspännigen Karren . . .	7 $\frac{1}{2}$ Centner,
„ „ zweispännigen Vorspann-Wagen 10	—
„ „ vierspännigen Vorspann-Wagen 20	—

und durch jedes Vorlege Pferd 5 —

fortgeschafft werden müssen; wovon die Herren Landräthe unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch benachrichtigt werden.

I. XVI. Apr. 120. Breslau, den 23. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 71. Die äußerste Schwere der durch die Posten zu befördernden Gelbbeutel betreffend.

Den von uns abhängigen Königl. Kassen wird die bestehende Vorschrift: wonach kein Geldbeutel über 50 Pfd. Schwere durch die Posten befördert werden soll, zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht.

Pl. Apr. 127. Breslau, den 26. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 72. Wegen Einquartierung der Remonte-Commando's.

Es sind bei dem Königl. Kriegs-Ministerio darüber Beschwerden eingegangen, daß die Commando's mit den Remonten in Städten einquartiert worden.

Da nun die zur Aufnahme von Einquartierungs-Pferden disponiblen Stallungen, in den Städten in der Regel viel zu wünschen übrig lassen, schlechte Stallungen aber bekanntlich den nachtheiligsten Einfluß auf junge Pferde haben, und da der commandirende Offizier auf die Remonte-Commando's, wenn solche in Städten einquartiert sind und wenn die Leute wegen Mangels an Stallungen bei den Quartieren, in der ganzen Stadt zerstreut und von ihren Pferden entfernt untergebracht werden müssen, die nöthige Aufmerksamkeit, besonders auf die jungen Pferde, nicht in dem Grade verwenden kann, als auf dem Lande, wo Quartiere und Stallungen beisammen, auch alle Vorrichtungen zur Pflege und Wartung der Pferde getroffen sind, so werden in Gemäßheit eines Rescripts des Königl. hohen Ministerii des Innern vom 26. März d. J.

die Herren Landräthe unsers Verwaltungs-Bezirks nach dem Antrage des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, hierdurch instruirt, dafür zu sorgen, daß die Kavallerie-Commando's, besonders wenn sie mit Remonte-Pferden marschiren, was auch in früheren Zeiten observanzmäßig immer geschehen ist, so weit es nach der Dertlichkeit und nach den sonstigen Verhältnissen irgend möglich ist, nicht in Städten, sondern nur in Dörfern untergebracht werden.

I. A. XVI. N. 87. Apr.

Breslau den 17. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 73. Die ausgeloseten Staats-Schuld-Scheine betreffend.

Das Publikum ist bereits durch das mit den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern so wie mit den Amtsblättern der Königlichen Regierungen, ausgegebene Verzeichniß der am 1sten dieses Monats ausgeloseten Staats-Schuld-Scheine vom Resultate dieser zweiten halbjährlichen Ziehung in Kenntniß gesetzt.

Die darin aufgeführten Staats-Schuld-Scheine sind den 1sten Julius d. J. fällig und erfolgt die Zahlung von da ab täglich (Sonn- und Fest-Tage ausgenommen) in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controlle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Tauben-Straße Nro. 30. gegen Zurückgabe der gezogenen Apoints und der dazu gehörigen Zins-Coupons-Series IV. Nro. 6. 7. und 8., welche die Zinsen für die Zeit vom 1sten Julius 1825 bis 2ten Januar 1827 umfassen. Fehlen diese ganz oder zum Theile: so muß der Inhaber des betreffenden Staats-Schuld-Scheines den Betrag derselben baar zurücklassen. Dieser wird ihm von dem zu zahlenden Capital abgezogen und dem Präsentanten der Zins-Coupons ausgezahlt.

Da die einzulösenden Staats-Schuld-Scheine nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. XIV. Gesetz-Sammlung Nro. 577. beim Königlichen Kammer-Gericht deponirt, demnächst aber nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 10ten November 1823 öffentlich verbrannt werden: so müssen die Empfänger über den Capital-Betrag ihrer Staats-Schuld-Scheine zum Belage für unsere Rechnung eine besondere Quittung ausstellen, in welcher die Staats-Schulden-Eilungungs-Kasse als zahlende Stelle zu bezeichnen, und die Litter sowohl als die Nummer des zurückgegebenen Staats-Schuld-Scheines anzugeben ist. Formulare zu diesen Quittungen sind unentgeltlich bei der Controlle der Staatspapiere in Empfang zu nehmen.

Wenn an einem dieser gezogenen Staats-Schuldscheine, nach der von der Königlichlichen Immediat-Kommission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuldscheine ausgefertigte Prämien-Schein haftet; so attestirt die Controlle der Staats-Papiere die Realisirung des Erstern auf dem, dem Eigenthümer zurückzugebenden, Prämien-Scheine und dient dieses Attest demnächst zur Legitimation des Inhabers, Behufs der Auszahlung der darauf künftig fallenden Prämie.

Wir wiederholen auch bei dieser Gelegenheit, daß die Controlle der Staats-Papiere und deren Beamte eben so wenig als die unterzeichnete Haupt-Verwaltung sich bei der oben bezeichneten Zahlung mit dem Publikum in Correspondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehenden Gesuche werden daher ohne Antwort zurückgeschickt. Auswärtigen, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen, sich zum Betribe dieser Angelegenheit, an den Agenten Herrn Bloch, Behren-Strasse No. 45. oder an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse zu wenden, welcher aber die ausgelooften Staats-Schuld-Scheine nebst Coupons, und wenn die erstern mit Prämien-Scheinen versehen sind, auch diese, nebst einer nach obigem eingerichteten Quittung zur weitem Besorgung zu übergeben sind. Ausgelooftete Staats-Schuld-Scheine, welche zur Zins-Erhebung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handlungs-Hause Reichenbach und Comp. zur Einziehung übergeben werden.

Wer das Capital der ausgelooften Staats-Schuld-Scheine zu der oben bezeichneten Zeit nicht erhebt, erhält darauf, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 13ten Mai 1824 Gesetz-Sammlung No. 867. vom 1sten Julius 1825 an gerechnet, weiter keine Zinsen, indem diese von da ab, nach Anleitung der Verordnung vom 17ten Januar 1820 §. V. dem Tilgungs-Fonds zufallen.

Berlin, den 19. März 1825.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Schüze. Beelitz. Dech. von Kochow.

In Folge vorstehender Bekanntmachung wird den Besitzern der bei der 2ten halbjährlichen Verloofung am 1sten März d. J. gezogenen und den 1sten Julius d. J. fälligen Staats-Schuldscheine, welche in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht worden und wovon das Verzeichniß dem XI. Stück unserer Amtsblätter beiliegt, überlassen, solche, wenn der oben bezeichnete Weg der Präsentation nicht gewählt werden sollte, zur Besorgung der Realisation entweder der Regierungs-Haupt-Kasse alhier, oder dem nächsten Haupt-Steuer-Amte oder der zunächst gelegenen Kreis-Steuer-Kasse zu übergeben.

Die uns untergebenen Special-Kassen werden hiermit angewiesen: die präsentirten verloofeten Staats-Schuldscheine anzunehmen und sofort an die Regierungshaupt-Kasse abzuliefern.

Dabei ist Folgendes zu beobachten:

1. muß darauf gesehen werden, daß der präsentirte Staats-Schuldschein unter den gezogenen auch wirklich begriffen ist, und
2. ob derselbe zu den mit Prämien-Scheinen versehenen Staats-Schuldscheinen gehört, in welchem Falle auch der Prämien-Schein einzufordern ist.
3. Die zu dergleichen Staats-Schuldscheinen gehörigen Zins-Coupons-Series IV. 6. 7. und 8. sind mit einzuziehen, und wenn sie nicht beigebracht werden können, muß der Präsentant eine miteinzureichende Bescheinigung darüber ausstellen.
4. Ueber die geschene Ablieferung des Staats-Schuldscheines nebst Coupons, und wo es der Fall ist, des Prämien-Scheines, ist dem Eigenthümer eine Bescheinigung, in welcher der Staats-Schuldschein nebst Zubehör genau zu bezeichnen ist, auszuhändigen. Wenn Jemand mehrere dergleichen Staats-Schuldscheine präsentirt, muß von demselben eine von ihm eigenhändig unterzeichnete Nachweisung, worin die übergebenen Gegenstände genau bezeichnet sind, dreifach übergeben werden. Ein Exemplar, mit der Ablieferungs-Bescheinigung der empfangenden Kasse versehen, erhält der Präsentant zurück, und die andern beiden Exemplare sind mit den Staats-Schuldscheinen, Zins-Coupons und Prämien-Scheinen an die Regierungshaupt-Kasse abzuliefern.

Die Königlichen Kassen unseres Verwaltungs-Bezirks werden auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, die etwa vorhandenen Bestände oder Deposita, besonders bei den Kreis-Communal-Kassen und besondern Instituten, genau nachzusehen, ob bei derselben verloofete Staats-Schuldscheine vorkommen, und wenn es der Fall seyn sollte, die Realisation derselben vorschriftsmäßig durch Einsendung an unsere Haupt-Kasse nachzusuchen.

Alle diejenigen, welche Staats-Schuldscheine als Caution bei uns niedergelegt haben, werden, wenn sich darunter gezogene Staats-Schuldscheine befinden sollten, aufgefordert, uns davon baldigst Anzeige zu machen, damit die Herausgabe derselben und der Austausch gegen baares Geld in Zeiten verfügt werden kann.

II. Apr. 65. VI. XVII. Breslau den 16. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 74. Betreffend Erfordernisse der Pensions-Quittungen.

Nach bisher bestandener Vorschrift haben Pensions-Zahlungen nicht anders in Rechnung passiren können, als wenn die Quittungen der Empfänger von einer vödlig zuverlässigen Behörde dahin bescheiniget waren, daß der Pensionair noch am Leben sey, sich im Lande aufhalte und die Quittung eigenhändig unterschrieben habe.

Diese Vorschrift, deren Befolgung, in so weit sie die beiden letzteren Punkte betrifft, für die Empfänger und für die zahlende Kasse gleich lästig ist, soll, nach einer Bestimmung des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 28. März d. J. in Absicht jener beiden Punkte nicht ferner für erforderlich, sondern die bloße Bescheinigung des Lebens des Empfängers für hinreichend erachtet werden.

Hierdurch wird jedoch in der allgemeinen Bestimmung, „daß in der Regel ein jeder Pensionair die ihm ausgesetzte Pension innerhalb Landes verzehren muß,“ nichts geändert, vielmehr muß auf deren Beachtung auch ferner mit aller Strenge gehalten werden, es sey denn, daß die Zahlung nach dem Auslande sich auf besondere Allerhöchste Genehmigung, oder auf Verträge gründet.

Dies wird den Pensions-Empfängern und den von uns abhängigen Königl. Kassen zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Plen. April. 120. Breslau den 26. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Das nachstehende Rescript:

Des Königs Majestät haben auf die Anzeige: daß Beurlaubte und Kriegesreserve-Soldaten, auch Landwehrmänner, die Uniform nicht immer nach der Vorschrift trügen, oder wenn sie darin erschienen, es unterließen, Officieren die ihnen gebührenden Honneurs zu erweisen, durch die an das Königl. Kriegs-Ministerium erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 28. Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß den obgedachten Mannschaften bei ihrer Entlassung die ihnen in jener Beziehung obliegende Verpflichtung, von den Truppen-Commandeuren mit der Warnung bekannt gemacht werden soll; wie sie sich im Unterlassungsfall einer dienstlichen Rüge, und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen würden. Nach der hierbei geäußerten Willensmeinung Seiner Majestät erfolgt sowohl wegen dieser Unterlassung,

als auch in dem Fall, wenn der Landwehrmann oder Soldat der Kriegreserve sich einer offenbaren Widersetzlichkeit gegen den ihm begegneten Officier schuldig macht, von Seiten der Militair- Behörde eine förmliche Untersuchung und Bestrafung. Auch soll dem Officier unbenommen bleiben, außerdem den Landwehrmann oder Soldat der Kriegreserve sofort zu verhaften, wenn ihm dieß nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zur Verhütung weiterer Excesse nothwendig scheint,

wird hierdurch unter Verweisung auf die dießfällige Verordnung der Königl. Regierung, den Untergerichten unjers Departements bekannt gemacht.

Breslau den 18. April 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

In unserem Verwaltungs-Bezirk sind folgende Anstellungen und Veränderungen erfolgt:

Ernannt wurden:

A. Zu Kreis-Justiz-Commissionen:

- a) der Stadtrichter Schwarz zu Trachenberg für den Wohlauer Kreis;
- b) der Domainen-Amts-Justitiarius Müller zu Namslau für den Namslauer Kreis.

B. Zu Gemeintheilungs-Actuarien:

der Deconom Späte für die Kreise Reichenbach und Nimptsch.

Bereidet wurden außerdem:

- a) der Deconom Rudolph von Rode als Bureau-Gehülfe;
- b) der Deconom Landshuter als Gemeintheilungs-Actuarius;
- c) der Deconom Kleinwächter desgl.

Dagegen ist entlassen worden:

- a) der Deconomie-Commissarius Schnrock im Namslauer Kreise, und werden die Geschäfte desselben durch den Deconomie-Commissions-Gehülfen Göbbell vertreten;
- b) der Deconomie-Commissarius Seegnick, und sind die Regulirungs-Geschäfte in den, zu seinem Bezirk gehörigen Kreisen Frankenstein, Münsterberg, Glas und Habellshwerdt, einstweilen dem Deconomie-Commissarius Lieutenant Schnitznecht zu Nimptsch mit übertragen worden.

Breslau den 16. April 1825.

Königliche General-Commission für Nieder-Schlesien.

Die Herren Minister, Fürst zu Wittgenstein Durchlaucht und Graf von Bernstorff Excellenz haben geruhet, dem Herrn Professor Büsching die von ihm nachgesuchte Entlassung von den Geschäften eines Archivars bei dem hiesigen Königl. Provinzial-Archiv huldreichst zu bewilligen. Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich: daß die Verwaltung des schlesischen Königl. Provinzial-Archivs hieselbst nunmehr dem Herrn Professor Stenzel, als alleinigem Archivar übertragen worden ist.

Breslau den 21. April 1825.

Der Königl. außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte und Kurator
der hiesigen Universität

Reumann.

Das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, so wie die Königl. landrätthlichen Aemter hiesigen Regierungs-Bezirks, werden hiermit auf unsere Verfügung vom 21. April v. J. im XVII. Stück des Amtsblatts pag. 133. No. 48. hingewiesen, wonach auch für dieses Jahr die Listen über die vor Ablauf der gesetzlichen Dienstzeit auf Grund des §. 95. der Instruction vom 30. Juni 1817 zu reclamirenden Militair-Personen, bis incl. 6. Juni c. bei uns einzureichen sind, mit dem Bemerken, daß etwa später eingehende Anträge, ohne weitere Rücksicht zurückgewiesen werden müssen.

A. I. XVI. 168. Apr.

Breslau den 22. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediat-Eingabe des Predigers Nisfing zu Sternberg in der Neumark eine allgemeine Haus- und Kirchen-Kollecte in den evangelischen Gemeinden und Kirchen der ganzen Monarchie zum Wiederaufbau der am 30. August v. J. daselbst abgebrannten Kirchen-Pfarr- und Schul-Gebäude zu bewilligen geruht.

Es werden daher sämtliche Königl. Landrätthl. Aemter und Superintendenturen unsers Verwaltungs-Bezirks, desgleichen der Magistrat in Breslau aufgefordert, wegen Ein Sammlung dieser Haus- und Kirchen-Kollecte das Erforderliche dergestalt zu veranlassen, daß die eingehenden Beträge binnen 8 Wochen bei der hiesigen Königl. Haupt-Instituten-Kasse an solche mit einem Sortenzettel einzusenden sind,

beisammen sein mögen. Bei der erfolgten Abführung dieser Gelder an eben gedachte Kasse, erwarten wir von jeder Einsendungs- Behörde, gleichfalls Anzeige nebst Sortenzettel.

Die Magistrate, mit Ausschluß des hiesigen, werden auf die Amtsblatt-Verfügung vom 12. Juli 1820, pag. 241 — 242 No. 52 verwiesen, nach welcher sie die Haus-Collecten-Gelder an die Kreis-kasse einzusenden haben.

I. A. XVIII. Decbr. 294. Breslau den 23. December 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Da auch in diesem Jahre im hiesigen Regierungs-Bezirk wieder militairische Vermessungen statt haben werden, so wird dieß den sämtlichen landrathlichen Aemtern, Magistraten, Schulzen und Gemeinden hiermit bekannt gemacht, und werden selbige zugleich angewiesen, in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Verfügung vom 7ten April v. J. den hierzu commandirten Offizieren auf den Grund der einem jeden derselben ertheilten offenen Ordre auf Verlangen die erforderlichen Hülfsmittel zu gewähren, und die nöthige Auskunft zu ertheilen.

I. XIV. Apr. 176. Breslau den 25. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Die von dem Policy-Rath Merker zu Berlin herausgegebenen Beiträge zur Erleichterung des Gelingens der praktischen Policy und dessen Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, welche auf besondere Veranlassungen von Seiten des Königl. Ministerii des Innern und der Policy vom 21. März 1820, 16. Juni 1821, und 18. Juli 1823 den Königl. Policy-Behörden von uns, durch Bekanntmachungen im Amtsblatte, zuletzt unterm 1. August 1823, Stück XXXII. pag. 248 empfohlen worden, sind durch die Erfahrung als so nützlich erprobt worden, daß wir uns verpflichtet halten, diejenigen Landräthe, Magistrate und sonstigen Paß-Behörden, welche noch nicht damit versehen sind, dringend aufzufordern, sich solche als nothwendige Hülfsmittel zur Förderung einer zweckmäßigen Policy-Geschäfts-Führung anzuschaffen. Wir erwarten, daß jede der gedachten Behörden nicht verabsäumen werde, dieser Aufforderung Gehör zu geben und sie zu befolgen.

I. A. 104. Apr. II. Breslau den 26. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

B e l o b u n g.

Die 11 Jahr alte Tochter des Schiffer Leuschner zu Lübben, Guhrauer Kreises, wollte am 1. März a. c. mit einigen andern Kindern über den zugefrorenen dasigen Bleichsee gehen. Sie hatte das Unglück einzubrechen, und würde den Tod im Wasser gefunden haben, wenn nicht auf das Geschrei der andern Kinder die Hausleute Carl Raffner und George Brache sogleich herbeigeeilt wären, und mit eigener Lebensgefahr das Mädchen gerettet hätten. Wir finden uns veranlaßt, diese menschenfreundliche That der beiden Männer hierdurch andern zum Beispiel, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

I. A. XII, 140, Apr.

Breslau den 24. April 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Schullehrer Enay in Neuforge nach Bischwitz, Ohlauer Kreises versetzt.
Der Hauslehrer Süttner zum Schullehrer in Nistitz und Bartsch, Steinauschen Kreises.

Vermächtnisse und verdienstliche Handlungen.

Die zur evangelischen Parochie Wirschkowitz gehörigen Kirchen-Gemeinen haben 42 Rtlr. zusammengeschoffen, wovon zu mehrerer Feierlichkeit und Erhöhung der Andacht beim Gesange, Posaunen angeschafft worden sind. Zur Erreichung dieses religiösen Zwecks haben sich der Deconom Berger und der Chirurgus Hartmann vorzüglich thätig bewiesen.

Die Gutspächterin Hädel, der Kirche in Stuben, Wohlauer Kreises, 50 Rtlr. zu Seelenmessen.

Die ehemalige Oberin des Jungfrauen-Stifts auf dem Sande, Nepomucena Teufel, der Pfarr-Kirche ad St. Mariam auf dem Sande zu 24 jährlichen Messen 300 Rtlr.

Der zu Zadel, Frankensteinschen Kreises, verstorbene Auszügler Carlauff, der dortigen Schul-Casse 25 Rtlr.
